



# AMT FÜR LANDENTWICKLUNG UND FLURNEUORDNUNG GOTHA

Az.: 1 - 8 - 0659

Gotha, den 25.10.2011

## Bodenordnungsbeschluss

### 1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Betriebsgelände Haarhausen

Nach § 64 i. V. m § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149), wird das Bodenordnungsverfahren „**Betriebsgelände Haarhausen**“, Ilmkreis, angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 4,8616 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Haarhausen	5	780/1, 780/3, 780/4, 781, 782, 783, 784, 785/1, 785/3, 785/4, 786/1, 786/3, 786/4, 787/1, 787/3, 787/4, 788/1, 788/3, 788/4, 789/1, 789/3, 789/4, 790/1, 790/3, 790/4, 791/1, 791/3, 791/4, 792/1, 792/3, 792/4, 793/1, 793/3, 793/4
	6	1053/2, 1054/2

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

### 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

### 3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 4. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung und -verfügung

**4.1.** Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835), ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Absatz a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Absatz c) vorgenommen, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Absatz b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**4.2.** Nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993, BGBl. I S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl. I, S. 2586) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG v. 20.12.1993, BGBl. I, S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010, BGBl. I S. 2255) darf über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha verfügt werden.

## **5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Wachsenburggemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha**  
**Hans-C.-Wirz-Straße 2**  
**99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(Dienstsiegel)

gez.  
Mathias Geßner  
Amtsleiter



Az.: 1-8-0659

Gotha, den 14.02.2019

## Änderungsbeschluss

### 1. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Betriebsgelände Haarhausen“

Nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 25.10.2011 (Az.: 1 - 8 - 0659) (jetzt Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha) festgestellte Bodenordnungsgebiet wie folgt geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet wird zugezogen:

**Gemarkung Haarhausen      Flur 7      Flurstück 1245/1**

Das Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 18,4904 ha.

### 2. Anordnung der Bodenordnung

Für das zugezogene Flurstück wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

### 3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

## **5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung und -verfügung**

**5.1** Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**5.2** Nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993, BGBl. I S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl. I, S. 2586) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG v. 20.12.1993, BGBl. I, S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010, BGBl. I S. 2255) darf über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes nur mit Zustimmung des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation verfügt werden.

## **6. Bekanntgabe des Beschlusses**

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an die von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

### **Begründung:**

Mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 25.10.2011 (Az.: 1-8-0659) wurde ein Bodenordnungsverfahren in der Gemarkung Haarhausen angeordnet. Der Anordnungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Änderung des Bodenordnungsgebietes wurde erforderlich, um den Zielen des Bodenordnungsverfahrens gerecht zu werden. Die Fläche wird für die Abfindung eines weichenden Bodeneigentümers benötigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsereich Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

(DS)

Volker Hartmann  
Referatsleiter